



Geschäftsordnung

Abteilung Turnen des TuS Wiebelskirchen

Für alle Mitglieder der Abteilung Turnen im TuS Wiebelskirchen ist die jeweils gültige Satzung des Turn- und Sportvereins Wiebelskirchen e.V. bindend.

§ 1 Verwaltung der Abteilung

1. Organe der Abteilung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Sportausschuss

§ 2 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

2. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand 10 Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung auf die im Verein übliche Weise einberufen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen und Ersatzwahlen zum geschäftsführenden Vorstand
- Neuwahl der Kassenprüfer

4. Über die Mitgliederversammlungen sind durch den Schriftführer Protokolle zu führen und durch den Vorsitzenden und den Schriftführer abzuzeichnen.

5. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

6. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit erforderlich ist.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 3 Der geschäftsführende Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzender
3. Beauftragte/r für Finanzen
4. Schriftführer/in
5. Sportliche/r Leiter/in Turnen und Volleyball
6. Sportliche/r Leiter/in Kinderturnen und Gymwelt
7. Sportliche/r Leiter/in Leichtathletik
8. Technische/r Leiter/in
9. Beauftragte/r für Medien
10. Beauftragte/r für das Mitgliederwesen

§ 4 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
2. Beisitzer
3. Spartenleiter/in Kinderturnen
4. Spartenleiter/in Turnen
5. Spartenleiter/in Leichtathletik
6. Spartenleiter/in Volleyball
7. Spartenleiter/in Gesundheitssport und Fitness
8. Spartenleiter/in Seniorensport
9. Spartenleiter/in Lauf-Treff
10. Spartenleiter/in Sportabzeichen
11. Beauftragte/r für Inventarverwaltung
12. Mitglied des Bereichsausschusses Finanzen
13. Mitglied des Bereichsausschusses Bau und Immobilien
14. Mitglied des Bereichsausschusses Öffentlichkeitsarbeit
15. Mitglied des Bereichsausschusses Sport
16. Mitglied des Bereichsausschusses Veranstaltungen

§ 5 Der Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an:

1. Die sportlichen Leiter
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
3. Alle Übungsleiter der Abteilung
4. Die/der Vorsitzende der Abteilung
5. Die/der stellvertretende Vorsitzende der Abteilung

Vorsitzender des Sportausschusses ist ein sportlicher Leiter, der vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt wird.

§ 6 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Die Abteilung wird durch den Vorstand verwaltet. Alle Ämter im Vorstand und im erweiterten Vorstand sind Ehrenämter.
2. Alle Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes ein und leitet dieselben. Im Verhinderungsfall wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von 100,00 Euro frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen. Über alle Ausgaben, die die 100,00 Euro-Grenze überschreiten, beschließt der geschäftsführende Vorstand.
5. Beschlüsse im geschäftsführenden Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht stimmberechtigt. Sie haben nur beratende Funktion.

§ 7 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres bestellt der geschäftsführende Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand erfolgen jährlich im Wechsel. Die unter § 3 aufgeführten Personen werden in folgendem Turnus gewählt:

- Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Beauftragte/r für Medien, Sportliche/r Leiter/in Kinderturnen und Gymwelt
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Sportliche/r Leiter/in Turnen, Beauftragte/r für das Mitgliederwesen
- Beauftragte/r für Finanzen, Sportliche/r Leiter/in Leichtathletik, Technische/r Leiter/in

2. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und findet per Akklamation statt. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn sich zehn der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

3. Eine Abberufung vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit statthaft.

§ 8 Bestellung des erweiterten Vorstandes

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

§ 9 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung der Abteilung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, von denen jährlich einer im Wechsel durch Neuwahl ersetzt wird. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte der Abteilung laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Kassierers.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Über Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder.

Die Geschäftsordnung tritt am 17. März 2016 in Kraft.